

# VEREINBARUNG

über den Einbau von Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkästen), und die Übernahme zugehöriger Schlüssel durch die Feuerwehr der Stadt Hamm.

Zwischen

- im folgenden Betreiber genannt -

und der Stadt Hamm

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Hamm - Feuerwehr -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## § 1

- (1) Der Betreiber stellt ein, entsprechend der geltenden VdS-Richtlinie 2105 anerkanntes Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten) mit Objektschlüsselüberwachung zur Verfügung und läßt ihn an folgender Stelle einbauen:
  
- (2) In Abhängigkeit von der gewählten Ausführung veranlaßt der Betreiber alle notwendigen Arbeiten zum Anschluß an Brandmelde-, Einbruchsicherungs- oder sonstige Alarmanlagen und stellt die dauernde Gebrauchsfertigkeit bzw. Betriebssicherheit des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) sicher.

## § 2

- (1) Der Betreiber übernimmt alle Kosten, die sich aus der Beschaffung, dem Einbau und Betrieb des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) ergeben.
- (2) Folgende Leistungen der Feuerwehr Hamm sind gebührenpflichtig:
  - Die Inbetriebnahme des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten),
  - der Schlüsseltausch durch den aktuellen Betreiber des Gebäudes,
  - der Schlüsseltausch bei Betreiberwechsel des Gebäudes
  - Bereitstellung des Depotschlüssels bei Umbauarbeiten am Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten)

Es gelten die in der Zeitung "Westfälischer Anzeiger" veröffentlichten Satzungen (Satzung über die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hamm in Verbindung mit der Gebührensatzung zur Satzung für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Hamm) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Bei der Inbetriebnahme des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) durch die Feuerwehr Hamm, wird durch einen Beauftragten der Feuerwehr Hamm die Schließung der Stadt Hamm am Umstellschloss des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) eingestellt. Der Betreiber verpflichtet sich, für dieses Schloss keine Nachschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen und die Anfertigung durch Dritte im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verhindern.

## § 3

- (1) Der zur Bedienung des eingebauten Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) erforderliche Schlüssel wird von der beauftragten Firma allein der Stadt Hamm – Feuerwehr - ausgehändigt und geht unentgeltlich in deren Eigentum über.
- (2) Die Stadt Hamm – Feuerwehr - verpflichtet sich, den Schlüssel sicher zu verwahren und ihn nur im Einsatzfall oder für Überprüfungen zu verwenden. Jeder Gebrauch wird dem Betreiber unverzüglich angezeigt.

## § 4

- (1) Der Betreiber hinterlegt in dem betriebsfertigen Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten) folgende(n) Schlüssel:

Anzahl	Art	Nummer	Zweck

- (2) Über die Hinterlegung der Schlüssel (Zeitpunkt) wird ein Kurzprotokoll gefertigt.
- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, jede Änderung an den Türanlagen, die den Austausch von Schlüsseln erforderlich macht, unverzüglich der Stadt Hamm - Feuerwehr - anzuzeigen.

## § 5

- (1) Der Betreiber führt für das Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten) vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab ein Betriebsbuch, in dem alle Handlungen am Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten) durch den Betreiber oder die Stadt Hamm – Feuerwehr – (z. B. Öffnung, elektrische Überprüfung, Reparaturen, Wartung, Benutzung Ausfall von Sicherheitseinrichtungen, Beschädigungen, Überprüfungen usw.) einzutragen sind.
- (2) Das Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten) ist anzusehen wie ein Nebemelder der privaten Brandmeldeanlage des Betreibers. Es ist in die regelmäßige Wartung der Brandmeldeanlage einzubeziehen. Der Stadt Hamm – Feuerwehr - ist mind. einmal jährlich ein entsprechendes Prüfprotokoll zuzuleiten. Sollte im Rahmen der Wartung eine Schlüsselüberprüfung notwendig sein, ist die Stadt Hamm – Feuerwehr - zu benachrichtigen.
- (3) Die Überprüfung wird dem Betreiber vorher schriftlich angezeigt. Der die Überprüfung durchführende städtische Bedienstete weist sich durch einen besonderen Ausweis mit Lichtbild aus.

## § 6

- (1) Die Stadt Hamm haftet nicht für Schäden, die aus Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) oder seines Schlosses oder aus der Art des Einbaus unmittelbar oder mittelbar entstehen. Sie haftet ferner nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln (Depotschlüssel oder im Kasten hinterlegte Schlüssel) und die daraus entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden.
- (2) Für Schäden aus Mißbrauch von Schlüsseln haftet die Stadt Hamm nur, soweit sie diese Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist jedoch ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt Hamm haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber bei einem gewaltsamen Zugang zum Betrieb deshalb entstehen, weil die im Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten) hinterlegten Schlüssel wegen technischer Mängel oder aus Gründen des Einsatzablaufes nicht entnommen werden konnten. Das gleiche gilt, wenn der Betreiber seiner Mitteilungspflicht gem. § 4 Abs. 3 nicht genügt.

§ 7

Der Betreiber erfüllt etwaige Anzeigepflichten über die Anbringung des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) und die Hinterlegung von Schlüsseln nach Maßgabe der von ihm abgeschlossenen Versicherungs- und/oder Bewachungsverträge.

§ 8

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, ohne daß es hierfür einer Begründung bedarf.
- (2) Am Tag des Ablaufes des Vertragsverhältnisses wird das Umstellschloss des Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkasten) durch einen Beauftragten der Feuerwehr Hamm in seine neutrale Ausgangsposition zurückgestellt, um die Sicherheit aller anderen Schlüsseldepots (Feuerwehrschlüsselkästen) zu gewährleisten.

§ 9

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Hamm,

Stadt Hamm  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

(Betreiber / Eigentümer)

Tigges